

## S. 136 / Nr. 40 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 61 III 136

40. Entscheid vom 21. September 1935 i.S. Maschio.

## Regeste:

Wer Eigentumsansprache an einer gepfändeten Sache erhoben hat, hat als Gruppengläubiger von der Verteilung des Erlöses dieser Sache ausgeschlossen. Art. 106/9 SchKG (Erw. 1).

Wer gemäss Art. 111 SchKG Anspruch auf Teilnahme an der Pfändung macht, welche Teilnahme dann aber infolge Bestreitung für einen Teil der Forderung dahinfällt, ist von der Verteilung des Prozessgewinnes gänzlich ausgeschlossen (Erw. 2).

Celui qui a revendiqué la propriété d'un objet saisi ne peut recevoir un dividende - en qualité de créancier participant à la saisie - dans la distribution du produit de cet objet. Art. 106 à 109 LP (consid. 1).

Celui qui a demandé à participer à la saisie, conformément à l'art. 111 LP, mais qui a vu un créancier contester partiellement mais victorieusement sa prétention, n'a aucun droit dans la répartition du gain du procès (consid. 2).

Chi ha rivendicato in proprietà un oggetto pignorato non può percepire un dividendo - nella veste di creditore partecipante al pignoramento - nel riparto del ricavo dalla vendita dell'oggetto stesso. Art. 106 a 109 LEF (consid. 1).

Chi ha chiesto di partecipare al pignoramento giusta l'art. 111 LEF con una pretesa contestata parzialmente, ma con successo da un creditore, non ha diritto a partecipare al guadagno conseguito colla causa di contestazione (consid. 2).

A. - Zugunsten des Rekurrenten und eines anderen Teilnehmers der Gruppe Nr. 550 vollzog das Betreibungsamt Biel am 25. Januar 1935 eine Nachpfändung gegen Frau Jean-Petit-Matile. Doch beanspruchten die Kinder der Schuldnerin die gepfändeten Sachen als Eigentum. Auf die Ansetzung der Frist zur Bestreitung dieser Eigentumsansprachen wurden sie vom Rekurrenten bestritten.

Seite: 137

Auf die Aufforderung an die Kinder zur Erhebung gerichtlicher Klage erklärten diese den Verzicht auf ihre Eigentumsansprachen. Dagegen verlangte nun das Kind Pierre Henri für 2181 Fr. 95 Cts. und das Kind Antoinette Suzanne für 2432 Fr. 80 Cts. Teilnahme an der Pfändung gemäss Art. 111 SchKG, weshalb noch eine Ergänzungspfändung vollzogen wurde. Auf die Ansetzung der Frist zur Bestreitung dieser Ansprüche (die nicht auch gegenseitig an die Kinder erfolgte) bestritt der Rekurrent den Anspruch des Kindes Suzanne für 382 Fr. und den Anspruch des Kindes Pierre für 357 Fr. Keines der Kinder erhob binnen der ihnen hierauf angesetzten Frist Klage auf Zulassung der Teilnahme für die bestrittenen Überschuss-Beträge.

Im Kollokations- und Verteilungsplan erhielten nur die Kinder der Schuldnerin Zuteilung auf ihre unbestritten gebliebenen und privilegierten Forderungs-Teilbeträge; dagegen erhielt der Rekurrent keine Zuteilung.

Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde mit dem (vor Bundesgericht einzig noch aufrechterhaltenen) Antrag, der von ihm erstrittene Prozessgewinn sei ihm allein zur Deckung seiner Kosten und seiner Forderungen zuzuweisen.

B. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 6. August 1935 die Beschwerde abgewiesen.

C. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

1.- Der Entscheid der Vorinstanz ist an das Präjudiz in BGE 28 I 372 = Sep.-Ausg. 5, 222 angelehnt, in dem ausgeführt ist: «Die Durchführung des Avisierungs- und Vindikationsverfahrens der Art. 106/9 SchKG, an deren Unterlassung das Gesetz die Rechtsverwirkung knüpft, dass das Vindikationsobjekt aus der Pfändung fällt, konnte dem Gruppengläubiger K., der gleichzeitig der Drittsprecher

Seite: 138

des genannten Pfändungsobjektes ist, nicht obliegen, weil es ein Ding der Unmöglichkeit ist, dass ein betreibender Gläubiger sich selbst als vindizierendem Rechtsgegner gegenüber steht. Fällt aber dem K. eine Unterlassung in der Ergreifung der gesetzlichen Rechtsvorkehren der Art. 106/9 SchKG nicht zur Last, so muss er in seinen betreibungsrechtlichen Befugnissen einem Gläubiger gleichgehalten werden, der diesen Vorkehren nachzuleben in der Lage gewesen ist und nachgelebt hat. K. kann also den streitigen Erlös in dem Umfange beanspruchen, wie es ein anderer Gruppengläubiger mit einem

Forderungsbeträge von gleicher Höhe dürfte, der den Vindikationsprozess neben dem Rekurrenten durchgeführt hätte.»

Indessen erscheint es als unbillig, dass ein Gruppengläubiger, der durch seine Rechtsvorkehren einen anderen Gruppengläubiger daran gehindert hat, einen gepfändeten Gegenstand der Pfändung zu entziehen, den Erlös aus diesem Gegenstand mit jenem anderen Gruppengläubiger teilen müsse. Noch unbilliger erschiene es aber, wenn ein solcher vigilanter Gruppengläubiger dem andern Gruppengläubiger, den er daran gehindert hat, einen gepfändeten Gegenstand der Pfändung zu entziehen, den ganzen Erlös aus diesem Gegenstand überlassen müsste, weil jener eine privilegierte Forderung hat. Könnte er sich doch nicht einmal für die Kosten seiner Vorkehren (soweit sie ihm nicht ersetzt werden bzw. ersetzt werden müssen) erholen, zu deren Aufwendung es infolgedessen an jedem Anreiz fehlen würde.

Allein nicht nur Billigkeitsrücksichten, sondern auch Rechtsgründe fordern die gegenteilige Entscheidung. Ein Dritter kann das Eigentum an einem gepfändeten Gegenstande nur zum Nachteil sämtlicher, nicht etwa bloss einzelner Gruppengläubiger für sich beanspruchen. Daher kann ein Gruppengläubiger selbst eine Eigentumsansprache nicht erheben, ohne damit den angesprochenen Gegenstand der Pfändung zu entziehen, insoweit sie zu seinen

Seite: 139

eigenen Gunsten vollzogen worden ist. Da er als Gruppengläubiger seine eigene Eigentumsansprache nicht bestreiten kann, so muss sie ohne weiteres als von ihm anerkannt gelten. Seine Eigentumsansprache hat also zur Folge, dass die angesprochene Sache aus seiner Pfändung fällt. Kommt er auf Bestreitung seines Anspruches durch andere Gruppengläubiger der Aufforderung zur Erhebung gerichtlicher Klage nicht nach, so kann nur noch zugunsten dieser anderen Gruppengläubiger angenommen werden, er verzichte auf seine Eigentumsansprache, und behalten ausschliesslich sie das Recht darauf, dass die betreffende Sache zum Zweck ihrer Befriedigung vom Betreibungsamt verwertet werde. Ebenso wenn er mit seiner Klage abgewiesen wird. Somit kommt er freilich schlechter weg, als wenn er von vorneherein keine Eigentumsansprache erhoben hätte. Allein dass mit einer Eigentumsansprache, die sich nicht aufrechterhalten lässt oder als unbegründet erweist, eine derartige Gefahr verbunden ist, erscheint eher gerechtfertigt, als dass sich ein Gruppengläubiger mit einer derartigen Eigentumsansprache einen Vorteil vor denjenigen anderen Gruppengläubigern verschaffen könnte, welche sie (ebenfalls) nicht bestreiten, den Vorteil nämlich, sich am Prozessgewinn der bestreitenden Gruppengläubiger zu beteiligen (ja ihn gegebenenfalls gestützt auf sein Konkursvorrecht vorwegzunehmen).

2.- Können die Kinder der Schuldnerin nach dem Ausgeführten keinesfalls auf Grund ihrer Anschlusspfändung eine Zuteilung aus der Verwertung der am 26. Januar gepfändeten Sachen beanspruchen, so sind die aus jener Anschlusspfändung entstandenen Rechtsverhältnisse doch noch von Belang für die Verteilung des Erlöses der Gegenstände der Ergänzungspfändung vom 14. März, mindestens derjenigen, welche die Kinder der Schuldnerin nicht zu Eigentum angesprochen haben (Nr. 6-9). Für kleine Teile der Forderungen der Kinder hat der Rekurrent das Teilnahmerecht bestritten, und da keines der Kinder deswegen Klage erhoben hat, ist deren Teilnahme insoweit dahingefallen.

Seite: 140

Infolgedessen hat der Rekurrent den bezüglichlichen Prozessgewinn zu beanspruchen. Dagegen hat das Betreibungsamt den Kindern der Schuldnerin keine Fristen angesetzt, innerhalb deren sie gegenseitig ihre Anschlussrechte hätten bestreiten können. Der Vorinstanz ist darin beizustimmen, dass solche Fristansetzungen nicht nachgeholt werden können, nachdem sich durch die Haltung der Kinder gegenüber dem Rekurrenten bereits herausgestellt hat, inwieweit deren Anschlussrechte gefahrlos bestritten werden könnten. Andererseits geht es schlechterdings nicht an, den Kindern zugute zu halten, sie würden auf derartige Fristansetzungen hin ihre Anschlussrechte gegenseitig in gleicher Weise bestritten haben, wie es der Rekurrent getan hat. Im Gegenteil muss davon ausgegangen werden, dass keine Bestreitungen der Kinder vorliegen. Wenn sie geltend machen wollen, sie haben die Bestreitungen lediglich wegen des Ausbleibens der Fristansetzungen versäumt und seien insofern geschädigt worden, so bleibt ihnen nur übrig, die Wiedergutmachung auf dem Wege der Schadenersatzklage gegen den Betreibungsbeamten zu suchen.

Endlich kann aus den in Erw. 1 angeführten, mutatis mutandis auch hier geltenden Gründen keine Rede davon sein, dass jedes der Kinder neben (oder wegen der eigenen Privilegierung sogar vor) dem Rekurrenten Anspruch auf den Prozessgewinn aus der Bestreitung seines eigenen Anschlussrechtes für den ebenfalls angemeldeten, jedoch dann nicht gerichtlich verfolgten Teilbetrag seiner Forderung habe. Nimmt ein Gruppengläubiger mit mehr als einer Forderung an der Pfändung teil - was übrigens hier nach dem Tatbestande nicht einmal zutrifft-, so kann seine Teilnahme mit der einen oder andern Forderung nur noch zugunsten weiterer Gruppengläubiger gemäss Art. 111 Abs. 2/3 SchKG dahinfallen, nicht auch zugunsten der unbestritten gebliebenen eigenen Forderung.

Demnach erkennt die Schulbetr.- u. Konkurskammer:  
Der Rekurs wird begründet erklärt